

Vorgärten

Leitfaden
zur Gestaltung
und Pflege

in der Kröpeliner-Tor-Vorstadt



Hanse- und Universitätsstadt
ROSTOCK

- 2 — Einführung: Was sind Vorgärten?
- 4 — Geschichte der Vorgärten in der Kröpeliner-Tor-Vorstadt
- 8 — Gestaltung und Nutzung der Vorgärten | § 3
- 12 — Einfriedungen | § 4
- 16 — Zugänge, Zufahrten und Fahrradstellplätze | § 5
- 20 — Abfallbehälter und deren Abstellflächen | § 6
- 24 — Briefkästen, Werbeanlagen und Warenautomaten | § 7 und § 8
- 28 — Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock | § 1 bis § 12
- 36 — Literaturhinweise, Kontakt und Impressum

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock verbindet mit der Herausgabe dieses Leitfadens das Angebot zur Beratung von Bürgerinnen und Bürgern im Umgang mit Vorgärten.

Nehmen Sie gerne Kontakt auf.

**Telefon 0381 381 61 00
stadtplanung@rostock.de**





Einführung: Was sind Vorgärten?

Linke Seite

Blick über die nördliche Krøpelinertor-Vorstadt mit dem Patriotischen Weg und seinen Vorgärten

Vorgärten sind als **halböffentliche Freiräume** Teil unserer Stadlandschaft. Formal werden sie definiert als Bereich zwischen der Baulinie bzw. Baugrenze, die die straßenseitige Kante eines Gebäudes bestimmen, und der hausseitigen Kante des öffentlichen Gehweges.

Zwischen privat und öffentlich

Als verbindendes Glied zwischen privatem und öffentlichem Raum übernehmen sie nicht nur mit der Nutzung des Gebäudes verbundene Funktionen, sondern sind auch Schutzzone zwischen Gebäude und Verkehrsraum sowie ökologische Nische. Neben ihrer funktionalen Bedeutung haben sie vor allem eine **stadtgestalterische Wirkung**. Die individuelle Nutzung eines Gartens geschieht in der Regel eher im der Straße abgewandten privaten Freiraum.

Das Besondere

Mit der immer wiederkehrenden Abfolge einer sich ähnelnden Gestaltung von Aus-

dehnung, Einfriedung und Bepflanzung entsteht durch die Vorgärten das Gesicht, die **»Adresse«** einer Straße. Während in gründerzeitlichen Quartieren die Vorgärten häufig ein Zusammenspiel mit den (Allee-)Bäumen der Straßen eingehen, übernehmen Vorgärten in kleineren oder später entstandenen Quartieren nahezu allein – ggf. zusammen mit den Hausfassaden – die Bestimmung des Straßenbildes. Die Begrünung der Vorgärten ist daher von besonderer Bedeutung.

Das Wichtige

Sie sind eine herausragende stadtplanerische Errungenschaft der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts und in ihrer Struktur bis heute weitgehend erhalten geblieben. Nicht nur deshalb prägen sie so ganze Straßenzüge. Auch aufgrund ihrer Vielzahl sind sie wichtige Gestaltungselemente innerhalb des Stadtbildes und tragen erheblich zu dessen Ästhetik sowie **zur Wahrnehmung des eigenen Umfeldes** und zum Wohlbefinden bei.

Geschichte der Vorgärten in der Kröpeliner-Tor-Vorstadt

Die Vorgartengestaltung in der Kröpeliner-Tor-Vorstadt steht zeitlich in engem Zusammenhang mit der städtebaulichen Entwicklung des Ortsteils. So finden sich in den jeweiligen Quartieren Vorgärten unterschiedlicher bauzeitlicher Stilauffassungen von jeweils beispielhafter gestalterischer Ausprägung.

Im 19. Jahrhundert

Bereits vor der planmäßigen Bebauung der Kröpeliner-Tor-Vorstadt gab es im 19. Jahrhundert entlang der Ausfallstraßen von der Innenstadt nach Westen (Wismarsche Straße, Barnstorfer Weg, Quartier zwischen Doberaner Straße und Patriotischem Weg) Vorgärten entsprechend dem jeweiligen Gebäudetyp. Ihre Gestaltung reichte von einer aufwendigen, fast parkartigen Gestaltung vor den repräsentativen bürgerlichen Landhäusern bis hin zu eher bäuerlich geprägten Vorgärten der einfacheren Wohnhäuser. Ab 1880 wurde die Kröpeliner-Tor-Vorstadt planmäßig bebaut. Zu Beginn des Ersten

Weltkriegs war dies weitgehend abgeschlossen. Vorgärten wurden nun erstmals durchgängig in fast allen Straßenzügen angelegt. Gestalterisch entsprachen sie – auch hinsichtlich der Bepflanzung – den damaligen Vorstellungen des Historismus (Aufgreifen und Bearbeiten vorangegangener Stile wie Romanik, Gotik, Renaissance, Barock usw. als »Neo-Stile«). Eingefasst waren diese Gärten in der Regel von Eisengitter- oder Holzstaketzäunen. Die meisten der heute noch vorhandenen Vorgärten zählen zu diesem Typus.

Gestaltung in der Reformzeit

Ein frühes, von den tiefgreifenden Reformbewegungen des beginnenden 20. Jahrhunderts beeinflusstes Beispiel für Veränderungen in der Entwurfshaltung bei Vorgärten bilden die repräsentativen Einfassungen der Arno-Holz-Straße (Bebauung ab 1913). Gemauerte Pfeiler und Sockel mit zwischen den Pfeilern montierten Zaunfeldern bilden den Abschluss zum Gehweg. Die Zaunfelder

Rechte Seite

Blick vom Doberaner Platz in die Doberaner Straße mit Vorgärten und Baumreihen (Ansichtskarte 1909)





Linke Seite

Rosen, Hortensien, Funkien,
Asteren, trockene Blütenstände
von Zierlauch – Pflanzenvielfalt
und eine Wohltat für das Auge
im Finkenbauer

waren in der Regel stabil aus Holz gefertigt, schmucklos mit senkrechter Lattung konstruiert und in hoher Qualität ausgeführt. Auch die Bepflanzung folgte dem Reformgedanken nach **Verschönerung durch Vereinfachung**. Ihre Fortsetzung findet diese Formensprache in der nach dem Ersten Weltkrieg wieder einsetzenden Bebauung ab 1925 (Adolf-Becker-Straße, Quartier Paschenstraße / Ratsplatz / Clementstraße, Elisabethstraße 31–34, Quartier Kämmereistraße / Gewettstraße / Ulmenstraße 62–68).

Die Neue Sachlichkeit

Eine erneut veränderte Auffassung in der Vorgartengestaltung brachte die auch in der Baukunst wegweisende Neue Sachlichkeit. Während die Maßmannstraße (Bebauung 1925–1930) und Am Röper in Teilen noch den Übergang zu dieser neuen Epoche darstellen, markieren die Vorgärten der nach 1928 bebauten Straßenzüge (Parkstraße 1–11 und 52–63, An der Hasenbäk, Kiebitzberg,

Klosterbachstraße 2–9 und 12–20) sowie des 1934–37 bebauten Thomas-Müntzer-Platzes eine **weitgehende Abkehr von bisherigen Gestaltungsprinzipien**. Bis auf einen niedrigen Mauersockel wurde nun auf sämtliche festen Einfassungselemente verzichtet. Die Raumkante wird stattdessen durch geschnittene Laubholzhecken gebildet.

Heute

Innerhalb der jeweiligen Stilauffassung weisen die Vorgärten zum Teil noch heute eine gewisse Homogenität und Ursprünglichkeit auf. Dieses Potential auszuschöpfen, die Vorgärten mit ihren Qualitäten zu bewahren und sie entsprechend ihren historischen Ursprüngen dauerhaft ablesbar und erlebbar zu machen, ist nicht nur ein Anliegen zur **Steigerung der Lebensqualität in der Gegenwart**, sondern auch eine Chance, **künftigen Generationen eine Identifikation mit ihrem unmittelbaren Lebensumfeld** zu erleichtern.

Rechte Seite

ein liebevoll gepflegter
Vorgarten mit Einzelbeeten
und zentraler Rasenfläche
in der Ulmenstraße

Vorgärten sind gerade in Stadtquartieren mit hohem Nutzungsdruck, wie der Kröpeliner-Tor-Vorstadt, stark gefährdet. Zunehmend verschwinden sie aus dem Stadtbild oder verlieren ihre Funktion, indem sie z. B. versiegelt und zu einem Pkw-Stellplatz umgewandelt werden, ohne dass diejenigen, die diese Eingriffe vornehmen, die Tragweite und rechtliche Einordnung dieser Eingriffe ausreichend kennen.

**Vorgartensatzung
Kröpeliner-Tor-Vorstadt**

Für besonders schützenswerte Bereiche der Kröpeliner-Tor-Vorstadt und ihre Vorgärten hat die Hanse- und Universitätsstadt Rostock daher eine »Satzung zur Gestaltung und Pflege der Vorgärten in der Kröpeliner-Tor-Vorstadt (Vorgartensatzung Kröpeliner-Tor-Vorstadt)« erlassen. Diese ist am Ende dieses Leitfadens im Wortlaut wiedergegeben und enthält Mindestvorgaben zur Gestaltung und Pflege von Vorgärten.

Grünflächen und Gehölze

Aufgrund ihrer oben beschriebenen Funktion sollen die Vorgärten ziergärtnerisch angelegt und unterhalten werden. Vorgaben zum Mindestanteil an Grünflächen dienen der Sicherung des grünen Erscheinungsbildes wie auch der ökologischen Funktionsfähigkeit des Vorgartens. Grundsätzlich gilt: Je grüner der Vorgarten, desto besser für das Straßenbild und für das Stadtklima. Dabei bieten raumbildende Gehölze einen schützenden Rahmen für nutzbare Grünflächen aus z. B. Rasen oder bodendeckender Bepflanzung. Zur Vermeidung späterer Konflikte, z. B. hinsichtlich der Belichtung der unteren Wohnräume eines Hauses, gilt für Gehölze eine Maximalhöhe. Unter einer gärtnerischen Nutzung im Rahmen dieser Satzung ist jedoch keine Umwandlung zu einem Nutz- oder Wirtschaftsgarten zu verstehen, da diese sowohl aus gestalterischen als auch aus hygienischen und formalen Gründen nicht erlaubnisfähig ist.





01

01 wilde Romantik eines Vorgartens im Patriotischen Weg

02 aufwendige gärtnerische Gestaltung mit Hortensien im Finkenbauer

03 auch eine Sitzbank kann in einem Vorgarten ihren Platz finden, wie hier in der Klosterbachstraße

04 einfache, und dennoch wirkungsvolle Bepflanzung mit Goldrute, Wucherblume sowie Efeu am Hauseingang im Patriotischen Weg



02



03



04



05



06

05 zeitlose formale Vorgartengestaltung mit rahmendem Buchsbaum nach Vorbild eines »Bauerngartens« in der Ulmenstraße

06 Hausfassade und Vorgarten im Zusammenhang gestaltet, Stockrosen als Kante zum öffentlichen Weg, wie hier in der Borwinstraße

Vorgaben, Empfehlungen

- + Ziergarten
- + Anteil Grünflächen: mind. 50 %
- + raumbildende Gehölze:
 - 1/3 bis 1/4 der Vorgartenfläche
 - max. Endhöhe: 3 m

Bitte vermeiden

- Nutz- oder Wirtschaftsgarten
- Arbeits- oder Lagerflächen
- Aufschüttungen, Abgrabungen
- Stellplätze für PKW



§4

Einfriedungen

Einfriedungen von Vorgärten haben einen erheblichen Einfluss auf Orts- und Straßenbild. Auf ihre Gestaltung soll daher besonderer Wert gelegt werden. Die unterschiedlichen Bauepochen in der Kröpeliner-Tor-Vorstadt sind vorrangig an der Formensprache der zur Bauzeit gewählten Einfriedung ablesbar. Gerade diese bildet mit dem Baukörper des zugehörigen Hauses in der Regel eine gestalterische Einheit, die nicht aufgelöst werden sollte. Dementsprechend sollen auch neu zu errichtende Einfriedungen so gestaltet sein, dass sie den überkommenden originalen Bestandteilen der Einfriedungen aus der Bauzeit entsprechen oder diese auf überzeugende Weise adaptieren bzw. neu interpretieren.

Einfriedungen sind erforderlich

Aufgrund ihrer Bestimmung sowie aufgrund ihres konkreten Entstehungshintergrundes sollen Vorgärten auf jeden Fall eingefriedet werden. Da Einfriedungen

nur für die zulässigen Zugänge und Zufahrten unterbrochen werden, kann in der Perspektive der Straßenflucht ein in sich stimmiges Gesamtbild ohne vordergründig erkennbare größere Lücken oder Unregelmäßigkeiten entstehen.

Drei Einfriedungszonen

Aus den verschiedenen Bau- und damit Gestaltungsphasen ergeben sich drei unterschiedliche Einfriedungszonen. Diese sind am Ende dieses Leitfadens auf entsprechenden Karten dargestellt. Die auf Basis des vorgefundenen historischen Bestandes formulierten Vorgaben betreffen im Wesentlichen die Höhe von festen Einfriedungen und Hecken sowie ggf. Mindest- oder Maximalmaße für Sockel, Knieholme und Mauerpfeiler. Damit soll eine Wahrung der Maßverhältnisse bei gleichzeitig möglicher Gestaltungsfreiheit erreicht werden.

Rechte Seite

Instandgesetzte Vorgarteneinfassung der Reformzeit in der Arno-Holz-Straße, hier mit in Eisen erneuerten Zaunfeldern





01



02



03

01 dieses sehr schöne Beispiel eines Holzstaket-Zaunes im Patriotischen Weg harmoniert wunderbar mit der sich dahinter anschließenden Bepflanzung sowie mit Wildem Wein

02 auch DDR-zeitliche Zaunkonstruktionen, wie hier im Patriotischen Weg, sind Zeitzeugen und sollen, wenn sie qualitativ sind, erhalten bleiben

03 vorbildlich erhaltene niedrige Mauereinfassung mit Klinker-Rollschiene und geschnittener Ligusterhecke aus der Zeit des Neuen Bauens An der Hasenbäk



04



05

04 Pfeiler, Sockel und Zaunfelder in der Gewettstraße als hervorragendes Beispiel einer erhaltenen Einfassung aus der Reformzeit

05 eine geschnittene Ligusterhecke über einem Klinkersockel schirmt am Thomas-Müntzer-Platz die Rasenfläche des Vorgartens ab

Vorgaben, Empfehlungen

- + Vorgärten auf jeden Fall einfrieden
- + Anlehnung an historischen Bestand
- + Maße beachten (s. Einfriedungszonen I–III)
- + Laubgehölze für Hecken wie Hainbuche, Rotbuche, Feldahorn, Liguster

Bitte vermeiden

- geschlossene Einfriedungen
z. B. Mauern, Sichtschutzzäune
- Betonpalisaden und -pflanzringe
- Stacheldraht
- scharfkantige Elemente
- Nadelgehölze (auch für Hecken)
wie Thuja, Scheinzypresse



§5

Zugänge Zufahrten Fahrrad- stellplätze

Rechte Seite

ein vorbildlicher Hauszugang, sowohl einladend als auch die Grenze zwischen öffentlich und halböffentlich markierend, im Finkenbauer

Um die vorhandenen Vorgartenflächen möglichst weitgehend zu schützen und in ihrem Zusammenhang zu erhalten, muss die Anzahl der Zugänge und Zufahrten zum Haus auf das notwendige Minimum begrenzt werden. Dieses leitet sich ab aus der jeweiligen historischen Entwicklung, nimmt jedoch zugleich Rücksicht auf zwischenzeitlich erfolgte, genehmigte bauliche Veränderungen, wie beispielsweise den nachträglichen Einbau von Garagen.

Ein Zugang, eine Zufahrt

Grundsätzlich soll es jedoch pro Hausnummer jeweils nur einen Zugang zur Haupteingangstür (und ggf. zur Eingangstür im Souterrain) sowie auch nur eine Zufahrt zur Garage oder zum Hof geben. Damit wird nicht nur einer ökologisch nachteiligen Versiegelung von Flächen vorgebeugt, sondern auch einer zusätzlichen Zerschneidung von Vorgartenflächen, die sowohl gestalterisch als auch funktional nachteilig wäre.

Fahrradstellplätze

In der Kröpeliner-Tor-Vorstadt ist die Fahrraddichte extrem hoch und das Angebot an Fahrradstellplätzen sehr knapp. Daher lässt die Vorgarten-Satzung entsprechende Ausnahmen von ihren Vorgaben zu. Sofern nachweislich keine andere Möglichkeit besteht, Fahrradstellplätze in der erforderlichen Anzahl bereitzustellen, kann von der Vorgabe, dass die hierfür befestigten Flächen innerhalb des maximal zulässigen Anteils von 50% an befestigten Flächen insgesamt zu realisieren sind, abgewichen werden. Eine Befestigung der so entstehenden Mehrfläche bleibt jedoch aus ökologischen Gründen ausgeschlossen. Eine seitliche Erschließung der Fahrradstellplätze ermöglicht zudem, dass die Einfriedung entlang der öffentlichen Verkehrsfläche durchgängig erhalten bleiben kann.



01 typischer Hauszugang des Neuen Bauens in der Parkstraße mit hinleitender Ligusterhecke, zentral zwischen den vorspringenden Balkonen gelegen, Haus und Vorgarten als Einheit

02 Detail eines bauzeitlichen Hauszugangs mit Treppe und Handlauf sowie gelungenem Übergang zur Vorgartengestaltung im Patriotischen Weg

03 auch eine Toreinfahrt kann ein Blickfang sein (und zugleich ggf. mit Abstellflächen kombiniert werden), wie hier am Kiebitzberg



01



02



03



04



05

04 nicht befestigte Erweiterungsfläche zum Abstellen von Fahrrädern am Kiebitzberg

05 Fahrradabstellbühnen in den Vorgärten am Thomas-Müntzer-Platz als eigenständiges Gestaltungselement auf versickerungsfähiger Flächenbefestigung

Vorgaben, Empfehlungen

- + je Hausnummer
max. 1 Zufahrt | max. 1 Hauptzugang
- max. 1 Zugang zum Souterrain
- + Fahrradstellflächen sind Bestandteil der
max. zulässigen befestigten Flächen
- + Mehrfläche für Fahrradstellplätze möglich,
dann jedoch unbefestigt
- + Erschließung der Fahrradstellplätze seitlich
von einem Zugang oder einer Zufahrt aus

Bitte vermeiden

- Abstellmöglichkeiten über 1m Höhe
- Erschließung der Fahrradstellplätze von der
öffentlichen Verkehrsfläche aus



§6

Abfallbehälter und deren Abstellflächen

Rechte Seite

bei gelungener Gartengestaltung offenbart sich der Abstellplatz für Abfallbehälter oft erst auf den zweiten Blick (um die Ecke), wie hier im Patriotischen Weg

Wer hat schon gern den eigenen oder gar fremden **Abfall vor Auge und Nase?** Weder die Hausbewohnerinnen und -bewohner noch die vorübergehenden Passantinnen und Passanten. Steigen-des Abfallaufkommen und notwendige Abfalltrennung machen jedoch eine **Vielzahl unterschiedlicher Abfallbehälter** erforderlich – für deren Unterbringung zu sorgen ist.

Bevorzugte Unterbringung

Da gerade diese Behälter durch Anzahl, Farbe und Größe den Gesamteindruck des Orts- und Straßenbildes empfindlich stören, dürfen sie nach dem Grundsatz dieser Satzung – wo immer eine anderweitige Unterbringung möglich ist – nicht in Vorgärten aufgestellt werden. **Bevorzugt** sollten hierfür stattdessen **seitliche** oder **hintere Grundstücksbereiche** (z. B. hinter einer Tordurchfahrt) genutzt werden. Auch **versenkbare Systeme**, wie sie in beengten Straßenräumen gebräuchlich sind, wären eine denkbare Variante.

Falls dies nicht möglich ist

Klar ist jedoch auch, dass vielfach die **örtlichen Voraussetzungen** für diese bevorzugte rückwärtige oder versenkte Unterbringung gar nicht gegeben sind. Für diesen Fall erlaubt die Satzung auch die Errichtung von Abfallbehältern und deren Abstellflächen in Vorgärten. Sie **verbindet** diese Erlaubnis allerdings mit **Bedingungen zur Milderung** der hierdurch entstehenden **Störung**.

Diese Bedingungen beziehen sich auf die gewünschte Eingrünung von Abstellflächen (z. B. durch Hecken oder begrünte Rankgerüste) bzw. die bauliche Einfriedung der Behälter mit ortsfesten Anlagen. Für beide Varianten gelten Vorgaben zur Mindesthöhe, um die Behälter **möglichst aus dem Blickfeld und der Wahrnehmung vom öffentlichen Verkehrsraum aus zu nehmen**. Aus dem gleichen Grund sollen auch Abstellflächen für Abfallbehälter seitlich vom Zugang oder von der Zufahrt aus erschlossen werden.





01

01 von Hecken schön eingefasste Abstellfläche für Abfallbehälter eines Mehrfamilienhauses in der Ulmenstraße

02 Abstellfläche im rückwärtigen Teil eines Vorgartens, ebenfalls in der Ulmenstraße, von der Straße aus nicht wahrzunehmen

03 zum Garten hin eingegrünte Abstellfläche hinter einem zu öffnenden Abschnitt der historischen Einfriedung in der Gewettstraße

04 mit Efeu eingegrünte Abstellfläche in der Waldemarstraße



02



03



04



05



06

05 auch zurückhaltende Einhausungen, leicht höher als die Abfallbehälter, wie hier im Patriotischen Weg, sind eine praktikable Lösung

06 Schilfrohmatten können als Rahmen für eine zurückgezogene Abstellfläche durchaus in Betracht kommen, wie hier in der Fritz-Reuter-Straße

Vorgaben, Empfehlungen

- + im Vorgarten nur gestattet, wenn seitlicher oder hinterer Grundstücksbereich nicht frei zugänglich
- + Eingrünung und ggf. ortsfeste Einfriedung höher als Abfallbehälter
- + max. 1 Abstellfläche je Hausnummer
- + Erschließung der Abstellfläche seitlich von einem Zugang oder einer Zufahrt aus

Bitte vermeiden

- Erschließung der Abstellfläche von der öffentlichen Verkehrsfläche aus
- Kompostbehälter und -mieten
- Regentonnen



§7 und §8

Briefkästen Werbeanlagen Warenautomaten

Rechte Seite

zurückhaltend eingeordnete und farblich mit der Vorgartenbegrenzung abgestimmte Briefkastenanlage in der Gewettstraße

Briefkästen und Briefkastenanlagen sind für viele Hausbewohnerinnen und -bewohner ein wichtiges **Bindeglied** zu ihrer **Umwelt**. Sie empfangen über diese Zeitungen, Geschäftspost und häufig genug lang ersehnte private Briefe. Briefkästen gehören damit zum täglichen Betätigungsfeld nahezu jedes Menschen; sie sind darauf angelegt, nahe und schnell erreichbar zu sein.

Der günstige Standort

So mannigfaltig Gestaltung und Ausprägung von Briefkästen sind, so vielfältig sind ihr Aufbau und Standort. Im Orts- und Straßenbild sollen sie zugleich möglichst nicht, oder doch zumindest **zurückhaltend in Erscheinung treten**. Zu bevorzugen (auch aus Nutzersicht) wäre eine Montage am oder im Gebäude (Haustür, Fassade), anderenfalls kann eine Aufstellung im hausseitigen Teil des Vorgartens an einem Zugang oder einer Zufahrt eine Alternative sein. Wünschenswert sind in jedem Fall eine

untergeordnete, an Fassade und ggf. Einfriedung angepasste Gestaltung und eine **gedeckte Farbgebung**. Bei der Wahl des Formats sollten keine großen, einseitig dominierenden Ansichtsflächen, sondern eine im Verhältnis von Länge, Breite und Tiefe kompakte Anlage entstehen.

Auch hier erfolgt die Erschließung nicht von der öffentlichen Verkehrsfläche, sondern seitlich von einem Zugang oder einer Zufahrt aus.

Werbeanlagen und Warenautomaten

Werbeanlagen und Warenautomaten, die ihrer Natur nach auf sich und das angebotene Produkt **aufmerksam machen**, wären für das Orts- und Straßenbild eine nicht auszugleichende Störung, sodass diese zu dessen Schutz ausgeschlossen bleiben müssen.

Ausnahmen gelten jedoch für **mobile und temporäre Werbeanlagen** in Vorgartenbereichen von Verkaufs-, Schank- und Speisegaststätten.





01



02



03

01 in die seitlichen Klinker-Schmuckbänder des Hauzugangs integrierte Briefkästen in der Parkstraße

02 hier, an einem Hauszugang am Kiebitzberg, treten die Briefkästen hinter der Hecke des Zugangs kaum in Erscheinung

03 in die Hausfassade integrierte Briefkastenanlage in der Kämmereistraße



04

04 diese Briefkastenanlage in der Maßmannstraße lässt dem gesetzten Rahmen des Hauseingangs seinen ihm zustehenden Raum

05 trotz leicht unterschiedlicher Farbgebung ist hier in der Elisabethstraße erkennbar, dass die Grüntöne von Haustür, Briefkastenanlage und Hecke in einen Zusammenhang gestellt sind



05

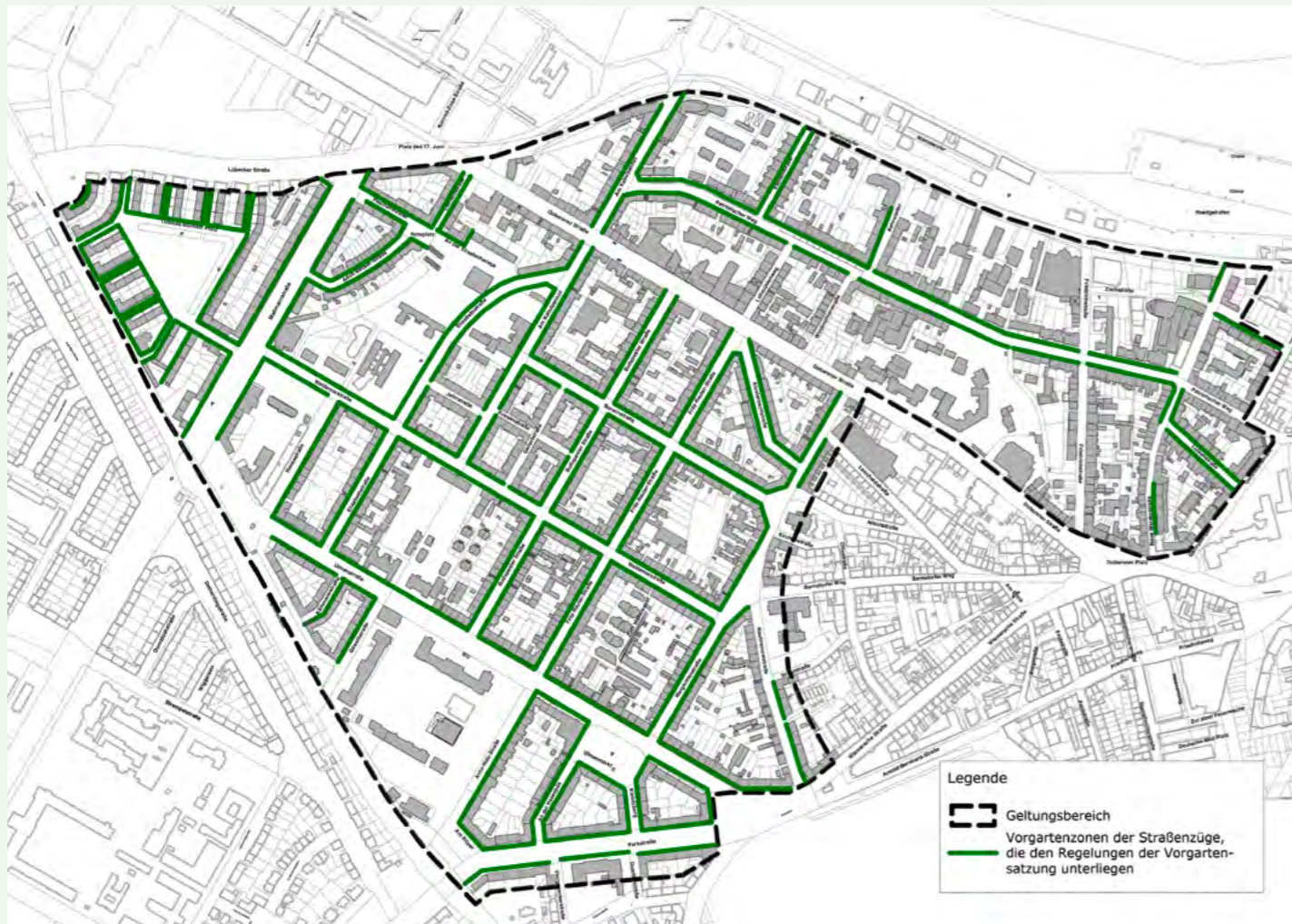
Vorgaben, Empfehlungen

- + Montage von Briefkästen
vorzugsweise am Gebäude
- + falls nicht möglich, im Vorgarten
an einem Zugang oder einer Zufahrt
- + mobile, temporäre Werbeanlagen vor
Verkaufs- und Gaststätten max. 1,20 m hoch

Bitte vermeiden

- Erschließung der Briefkästen
von der öffentlichen Verkehrsfläche aus
- Werbeanlagen und Warenautomaten
in allen sonstigen Vorgärten





Anlage 1: Übersichtskarte räumlicher Geltungsbereich (§ 1)

Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

zur Gestaltung und Pflege der Vorgärten in der Kröpeliner-Tor-Vorstadt

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) und des § 86 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344), die zuletzt durch das Gesetz vom 19. November 2019 (GVOBl. M-V S. 682) geändert worden ist, wird nach der Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 11. November 2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Ortsteil Kröpeliner-Tor-Vorstadt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Der räumliche Geltungsbereich wird von folgenden Straßen und Plätzen umgrenzt:

- nördlich: Thomas-Müntzer-Platz, Lübecker Straße, Warnowufer,
- östlich: Neue Werderstraße, Zochstraße, Haedgestraße, Patriotischer Weg, Gertrudenstraße,
- südlich und westlich: Doberaner Straße, Margaretensstraße, Neubramowstraße, Ulmenstraße, Parkstraße, Am Röper, S-Bahnlinie Rostock-Warnemünde.

Die Satzung gilt für folgende Straßen bzw. Teile davon:

- Adolf-Becker-Straße
- Am Kabutzenhof
- Am Röper
- An der Elisabethwiese
- An der Hasenbäk
- Arno-Holz-Straße
- Borwinstraße
- Budapester Straße

- Clementstraße
- Elisabethstraße
- Eschenstraße
- Fritz-Reuter-Straße
- Gewettstraße
- Hansasträße
- Kämmerestraße
- Kehr wieder
- Kiebitzberg
- Klosterbachstraße
- Luisenstraße
- Margaretensstraße
- Maßmannstraße
- Neubramowstraße
- Neue Werderstraße
- Paschenstraße
- Parkstraße, nur Nr. 1–11 und Nr. 51–63
- Patriotischer Weg
- Ratsplatz
- Thomas-Müntzer-Platz
- Ulmenstraße
- Waldemarstraße
- Zochstraße

Der räumliche Geltungsbereich ist in der als Anlage 1 beigefügten Karte im Maßstab 1 : 5.000 dargestellt. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§2 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Vorgärten innerhalb des räumlichen Geltungsbereiche und regelt für diese
- die Gestaltung und Nutzung der Vorgärten (§3),
 - die Gestaltung der Einfriedungen (§4),
 - die Gestaltung von Zugängen, Zufahrten und Stellplätzen (§5),
 - die Gestaltung der Einfriedung von Abfallbehältern und deren Abstellflächen (§6),
 - die Unterbringung von Briefkästen und Briefkastenanlagen (§7) sowie
 - das Aufstellen bzw. Anbringen von Werbeanlagen und Warenautomaten (§8).
- (2) Für diese Satzung gelten folgende Begriffsbestimmungen:
1. Als »Vorgarten« im Sinne dieser Satzung wird die Freifläche bezeichnet, die durch die Straßenbegrenzungslinie der an das Grundstück grenzenden öffentlichen Verkehrsfläche und die der Straße zugewandten Gebäudekante bzw. bei Bebauung mit Grenzabständen

- (offene Bauweise) ab der (Haupt-) Gebäudekante bis zur seitlichen Grundstücksgrenze verlängerte Gebäudeflucht begrenzt wird. Bei Eckgrundstücken bestehen an beiden Straßenbegrenzungslinien Vorgartenzonen. Seitlich des Hauptgebäudes gelegene Grundstücksfreiflächen hinter der vorderen Gebäudeflucht und ihrer Verlängerung sind nicht Bestandteil des Vorgartens.
2. »Einfriedungen« sind aus Baumaterialien, Zäunen oder Pflanzen (Hecken) bestehende Abgrenzungen von Grundstücken. »Geschlossene Einfriedungen« sind aus Baumaterialien oder Zäunen bestehende Abgrenzungen, bei denen der Anteil der durchlässigen Fläche der Einfriedung weniger als 50% von deren Gesamtfläche beträgt. »Feste Einfriedung« sind Zäune und jegliche Einfriedungen aus Baumaterialien.
 3. »Befestigte Flächen« sind Flächen, deren Versickerungsfähigkeit durch Bedeckung oder Verdichtung des Bodens ganz oder teilweise eingeschränkt sind.

§3 Gestaltung und Nutzung der Vorgärten

- (1) Vorgärten sind dauerhaft ziergärtnerisch anzulegen, zu erhalten und zu pflegen.
- (2) Der Charakter des Vorgartens als Garten muss insgesamt gewahrt bleiben. Der Anteil der Grünflächen muss mindestens 50% der Vorgartenfläche betragen. Hiervon ist mindestens 1/4 bis maximal 1/3 der Vorgartenfläche als raumbildende Gehölzpflanzung, die restliche Grünfläche als bodendeckende Bepflanzung oder als Rasen auszubilden. Gehölze, die im Endzustand mehr als 3,00m Höhe erreichen, dürfen nicht gepflanzt werden.
- (3) Der Anteil befestigter Flächen – einschließlich aller zulässig errichteten Zugänge, Zufahrten und sonstiger befestigter Flächen – darf 50% der Vorgartenfläche nicht überschreiten.
- (4) Vorgärten dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen genutzt werden.
- (5) Aufschüttungen oder Abgrabungen von mehr als 0,50 m Höhe oder Tiefe, bezogen auf das mittlere Gehwegniveau im Bereich vor dem Vorgarten des jeweiligen Grundstückes, dürfen nicht vorgenommen werden. Satz 1 gilt nicht für Tiefgaragenzufahrten und Kellerlichtschächte.

§4 Einfriedungen

- (1) Vorgärten sind einzufrieden.
- (2) Einfriedungen dürfen nur für die zulässigen Zugänge und Zufahrten unterbrochen werden.
- (3) Die Einfriedungen in den Einfriedungszonen I–III gemäß § 4 Abs. 7–9 sind im Falle einer notwendigen Neuerrichtung so zu gestalten und herzustellen, dass sie dem Duktus der überkommenden originalen Bestandteile der Einfriedungen aus der Bauzeit der Vorgärten entsprechen (siehe Anlage 2.1, 2.2 und 2.3).
- (4) Geschlossene Einfriedungen gemäß §2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 (insbesondere Mauern, Schilfrohmatten sowie Flecht- und Sichtschutzzäune) sowie Betonpalisaden oder Betonpflanzringe dürfen zur Einfriedung nicht eingesetzt werden.
- (5) Stacheldraht, Elektrozäune, scharfkantige Elemente wie Glasscherben oder ähnlich gefährdende Materialien und Zäune aus Maschendraht dürfen zur Einfriedung nicht eingesetzt werden.
- (6) Feste Einfriedungen und Hecken dürfen eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten, sofern in den folgenden Absätzen 7 bis 9 nichts anderes geregelt ist. Sockel

- dürfen eine Höhe von 0,30 m nicht überschreiten. Bezugspunkt für die jeweilige Höhe ist das mittlere Gehwegniveau im Bereich vor dem Vorgarten des jeweiligen Grundstückes. Stützen für Einfriedungen dürfen maximal 0,20 m breit sein. Für Mauerpfeiler gelten maximale Abmaße von 0,40 m Breite × 0,30 m Tiefe. Die Höhe der Stützen und der Mauerpfeiler darf die Höhe der jeweiligen Einfriedung um maximal 0,25 m überschreiten.
- (7) Einfriedungszone I:
Ergänzend zu § 4 Abs. 6 gilt für die Straßenzüge
 - Adolf-Becker-Straße,
 - Arno-Holz-Straße,
 - Clementstraße,
 - Gewettstraße,
 - Paschenstraße und
 - Ulmenstraße 62–68:Feste Einfriedungen und Hecken im Endzustand dürfen eine Höhe von 1,00 m nicht unterschreiten.
 - (8) Einfriedungszone II:
Ergänzend zu § 4 Abs. 6 gilt für die Straßenzüge
 - Am Röper und
 - Maßmannstraße:

- Feste Einfriedungen dürfen eine Höhe von 0,50 m nicht überschreiten. Höhere Einfriedungen sind nur aus Hecken in Verbindung mit einem Sockel zulässig. Die Hecken dürfen im Endzustand eine Höhe von 1,00 m nicht unterschreiten. Knieholme dürfen eine Höhe von 0,50 m nicht überschreiten.
- (9) Einfriedungszone III:
Ergänzend zu § 4 Abs. 6 gilt für die Straßenzüge
 - An der Hasenbäk,
 - Kiebitzberg,
 - Klosterbachstraße 2–9 und 12–20,
 - Parkstraße 1–11 und 52–63 und
 - Thomas-Müntzer-Platz:Einfriedungen dürfen nur aus Hecken in Verbindung mit einem Sockel hergestellt werden. Die Hecken dürfen im Endzustand eine Höhe von 1,00 m nicht unterschreiten.
 - (10) Hecken, die der Einfriedung dienen, dürfen nur aus Laubgehölzen gepflanzt werden.
 - (11) Die räumlichen Geltungsbereiche der Einfriedungszonen I (§4 Abs. 7), II (§4 Abs. 8) und III (§4 Abs. 9) sind in den als Anlagen 2.1, 2.2 und 2.3 beigelegten Karten dargestellt. Die Anlagen 2.1, 2.2 und 2.3 sind Bestandteile dieser Satzung.

§5 Zugänge, Zufahrten und Fahrradstellplätze

- (1) Je Hausnummer sind ein Zugang zu je einer Haupteingangstür führend, ein Zugang zu einer Eingangstür im Souterrain führend und eine Zufahrt erlaubt.
- (2) Befestigte Flächen für das Abstellen von Fahrrädern, sind in den maximal zulässigen Anteil von 50% an befestigten Flächen des Vorgartens einzubeziehen. Eine Überschreitung ist möglich, sofern der Bedarf an Fahrradabstellplätzen nicht anders realisiert werden kann und auf eine Befestigung verzichtet wird. Die Stellplätze für Fahrräder dürfen nicht von der öffentlichen Verkehrsfläche aus erschlossen werden, sondern ausschließlich von einem Zugang oder einer Zufahrt. Die Fahrradständer bzw. Fahrradanklehnbügel dürfen eine Höhe von 1,00m nicht überschreiten.

§6 Abfallbehälter und deren Abstellflächen

- (1) Die Errichtung von Abfallbehältern sowie deren Abstellflächen in Vorgärten ist unzulässig. Ist der seitliche und / oder hintere Grundstücksbereich aufgrund einer geschlossenen straßen-

seitigen Bebauung nicht frei zugänglich, dürfen Abfallbehälter und deren Abstellflächen in Vorgärten errichtet werden. Die Abstellflächen sind einzugrün. Die Behälter dürfen mit ortsfesten Anlagen eingefriedet werden. Die Höhe der Eingrünung bzw. der ortsfesten Anlagen muss die Höhe der Behälter überragen. Es darf nur eine Abstellfläche je Hausnummer errichtet werden. Die Abstellfläche darf nicht von der öffentlichen Verkehrsfläche aus, sondern ausschließlich von einem Zugang oder einer Zufahrt aus erschlossen werden.

- (2) Kompostbehälter jeglicher Art sowie Kompostmieten und Regentonnen dürfen in Vorgärten nicht errichtet werden.

§7 Briefkästen und Briefkastenanlagen

Briefkästen oder Briefkastenanlagen sind am Gebäude an- bzw. unterzubringen. Ist die Unterbringung am Gebäude nicht möglich, darf der Briefkasten bzw. bei mehreren Briefkästen eine Briefkastenanlage im Vorgarten an einem Zugang oder einer Zufahrt errichtet werden, wobei der Briefkasten bzw. die Briefkastenanlage nicht von der

öffentlichen Verkehrsfläche aus erschlossen werden darf, sondern ausschließlich von einem Zugang oder einer Zufahrt aus.

§8 Werbeanlagen und Warenautomaten

- (1) Werbeanlagen und Warenautomaten sind in Vorgärten nicht erlaubt.
- (2) Mobile, temporäre Werbeanlagen, mit einer Höhe bis zu 1,20m, sind in Vorgartenbereichen vor Verkaufsstätten sowie Schank- und Speisegaststätten zulässig.

§9 Verkaufsstätten, Schank- und Speisegaststätten

- (1) Vorgartenflächen vor Schaufenstern genehmigter Verkaufsstätten, Schank- und Speisegaststätten können zur besseren Einsichtnahme bis maximal 1,00 m Tiefe ab Gebäudekante erschlossen und befestigt werden. Die Erschließung muss vom Zugang aus erfolgen.
- (2) Vorgartenbereiche vor Schank- und Speisegaststätten sind über mindestens 1/3 der Breite einzufrieden.

§10 Abweichungen

Abweichungen von den Regelungen dieser Satzung können gemäß § 67

LBauO M-V im Einzelfall genehmigt werden. Abweichungen sind schriftlich zu beantragen und zu begründen.

§11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 1 der LBauO M-V handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig,
 1. entgegen § 3 Abs. 1,
 2. entgegen § 3 Abs. 2,
 3. entgegen § 3 Abs. 3,
 4. entgegen § 3 Abs. 4,
 5. entgegen § 3 Abs. 5,
 6. entgegen § 4 Abs. 1,
 7. entgegen § 4 Abs. 2,
 8. entgegen § 4 Abs. 3,
 9. entgegen § 4 Abs. 4,
 10. entgegen § 4 Abs. 5,
 11. entgegen § 4 Abs. 6, 7, 8 und 9,
 12. entgegen § 4 Abs. 10,
 13. entgegen § 5 Abs. 1,
 14. entgegen § 5 Abs. 2,
 15. entgegen § 6 Abs. 1,
 16. entgegen § 6 Abs. 2,
 17. entgegen § 7,
 18. entgegen § 8 Abs. 1,
 19. entgegen § 9 Abs. 1,
 20. entgegen § 9 Abs. 2 und

21. entgegen den im Rahmen zugelassener Abweichungen nach § 10 erteilten Bedingungen und Auflagen handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 84 Abs. 3 LBauO M-V (Ordnungswidrigkeiten) mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§12 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vorgartensatzung Kröpeliner-Tor-Vorstadt vom 25. September 2018, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Nr. 19 vom 4. Oktober 2018, außer Kraft.
- (2) Im räumlichen und sachlichen Geltungsbereich dieser Satzung findet die Grünflächengestaltungssatzung keine Anwendung. Ihre Anwendbarkeit ist mit Inkrafttreten der Vorgartensatzung Kröpeliner-Tor-Vorstadt am 5. Oktober 2018 aufgehoben worden.

Rostock, 8. Dezember 2020
Der Oberbürgermeister
Claus Ruhe Madsen

Anlagen

- 1
Übersichtskarte
räumlicher Geltungsbereich (§ 1)
- 2.1, 2.2 und 2.3
Übersichtskarten
Einfriedungszonen I – III (§ 4 Abs. 11)

Einfriedungszone I



Einfriedungszone II



Anlagen 2.1, 2.2. und 2.3 Übersichtskarten Einfriedungszone I – III (§ 4, Abs. 1)

Einfriedungszone III



© GeoBasis-DE/M-V <2017> | Darstellungen nicht maßstabsgetreu

Hinweise zu weiterführender Literatur

Frank von Berger: Hauseingänge und Vorgärten.
Pflanzvorschläge und Gestaltungsideen.
Verlag Droemer Knauer, München 2005

Andrea Christmann: Einladende Vorgärten.
Gestaltungstipps, Pflanzhinweise und
Möblierungsideen.

Deutsche Verlags-Anstalt, München 2011

Volker Michael: Vorgärten. Das große
Ideenbuch – von repräsentativ bis pflegeleicht.
Becker Joest Volk Verlag, Hilden 2018

Eva Ott: Vorgärten. Hauseingänge.
Ideen & Gestaltungsbeispiele.
BLV Verlag, München 2016

Peter Steiger: Heimische Wildstauden im
Garten. Attraktiv und naturnah gestalten.
Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart 2020

Für historisch Interessierte

zur Rolle der Vorgärten am Beginn
des 20. Jahrhunderts (antiquarisch erhältlich)

Harry Maasz: Zwischen Straßenzaun und
Baulinie. Vorgartenstudien.

Verlagsanstalt Trowitzsch & Sohn,
Frankfurt/Oder 1910 (1. Auflage) und
1922 (2. Auflage)

Impressum

Herausgeberin

Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Presse- und Informationsstelle

Redaktion

Amt für Stadtentwicklung,
Stadtplanung und Mobilität
Neuer Markt 3, 18055 Rostock
Telefon 0381 381 61 00
stadtplanung@rostock.de

Inhalt und Konzeption

Dipl.-Ing. (FH) Hannes Rother
Freier Landschaftsarchitekt
Dethardingstraße 15, 18057 Rostock
www.hannes-rother.de

Konzeption und Gestaltung

atelier anita wertiprach, Hamburg
www.anitawertiprach.de

Abbildungsnachweis

Luftbild Seite 2 und 37:
Berthold Brinkmann

alle weiteren fotografischen Abbildungen:
Hannes Rother

Kartendarstellungen:
Amt für Stadtentwicklung,
Stadtplanung und Wirtschaft Rostock

Illustrationen:
Neubau Welt | Neubauberlin.com

1. Auflage | 03/24 – 1

Rechte Seite

Blick über die südliche
Kröpeliner-Tor-Vorstadt,
Am Kabutzenhof /
Ecke Borwinstraße mit
ihren Vorgärten

<https://rathaus.rostock.de>
<https://rostock.de/stadtplanung>



<https://rathaus.rostock.de>
<https://rostock.de/stadtplanung>

